

Nr. 62

Schwyz, 14. Dezember 2023

Volksschulen und Sport

Anpassung der Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen – Auftrag

Im Nachgang zur Teilrevision des Volksschulgesetzes drängt sich eine Änderung der Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen (SRSZ 618.111) auf. In § 4a der Weisungen ist festgehalten, dass die Schulleitung über eine pädagogische Ausbildung verfügen muss. Gemäss dem neuen § 22 VSG ist diese Vorgabe für die öffentliche Volksschule gelockert worden, die Schulleitungen verfügen in der Regel über einen anerkannten Ausbildungsabschluss gemäss § 49 VSG sowie eine angemessene Führungsausbildung. Diese Änderung soll auch für die privaten Volksschulen gelten.

Aufgrund der bisherigen Praxis und gewissen Unklarheiten bei der Bewilligung von Homeschooling ist auch weiterer Anpassungsbedarf bei den Weisungen auszumachen. Insbesondere die folgenden Punkte sind näher zu prüfen und zu regeln:

- Selbstdeklaration: diese wird neu mit dem Gesuch von den privaten Volksschulen verlangt und soll daher auch in den Weisungen konkret erwähnt werden;
- Bewilligung: festlegen, dass diese jeweils auf Schuljahresbeginn erteilt wird;
- Ausbildung Lehrpersonen: ab Start der Schule soll pro Schulstufe mindestens eine Lehrperson stufengerecht ausgebildet sein;
- Homeschooling: es sollen diverse Fragen wie Bewilligungsdauer, Räumlichkeiten, Unterricht eigener Kinder in den Weisungen geklärt werden.

Nach Vorliegen der Änderungen und einer ersten Lesung durch den Erziehungsrat sollen die privaten Volksschulen zum Mitbericht eingeladen werden.

Beschluss des Erziehungsrates

1. Das Amt für Volksschulen und Sport wird beauftragt, die Weisungen zur Führung von privaten Volksschulen zu überarbeiten und die Änderungen dem Erziehungsrat vorzulegen.

2. Publikation im Internet.

3. Zustellung: Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport; Abteilung Schulcontrolling (6). Rechts- und Beschwerdedienst, (lic.iur. Carla Wiget Weber, Postfach 1200).

Im Namen des Erziehungsrates

Präsident



Sekretär

